

Schülerrechenzentrum Meißen e.V.

Satzung

§ 1

Name Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Schülerrechenzentrum Meißen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meißen und wird zur Eintragung beim Amtsgericht Meißen angemeldet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert Menschen unabhängig von ihrer Abstammung, Rasse, Hautfarbe, Religion, ihrem sozialen Status und Alter.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung besonders von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche auf dem Gebiet der Informatik und Rechentechnik während der unterrichtsfreien Zeit
 - b) Bildungsangebote zur Ergänzung des Unterrichts.
 - c) Bildungs- und Freizeitangebote auf den unter a) genannten Gebieten für Erwachsene
 - d) Gestaltung von Weiterbildungsveranstaltungen für Pädagogen
 - e) Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche
 - f) weitere Freizeitangebote auf Gebieten wie Natur-, Umwelt usw.
4. Um die Inhalte des Vereins umfassend zu realisieren, wird eine enge Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Erziehungsträgern und Anbietern von Freizeitformen angestrebt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Bildung oder Erziehung zu.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen.
Der Antrag auf aktive Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Einspruch ist nicht möglich.

2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmberechtigung ist jederzeit möglich. Es genügt das Einverständnis des Vorstandes. Jede natürliche oder juristische Person kann die Fördermitgliedschaft erwerben und am Vereinsleben teilnehmen.
3. Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft beginnen mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen muss diese vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Das gilt auch beim Austritt.
4. Kinder und Jugendliche, die an Arbeitsgemeinschaften, Kursen und Lehrgängen teilnehmen, werden mindestens für diese Zeit Mitglied des Vereins.
5. Die aktive Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss durch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Hierfür müssen folgende Gründe vorliegen:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) schwerer Verstoß gegen die Interessen des VereinsEin Einspruch ist nicht möglich.
6. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Beschluss des Vorstandes. Ein Einspruch ist nicht möglich.
7. Erwachsene, die an Lehrgängen teilnehmen, müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Fördermitglieder sind einzuladen, aber nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen. Dies muss schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen, Wahlen durchzuführen oder sonstige Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Nach Entgegennahme des jeweiligen Jahresberichtes, Entlastung und Wahl je eines(r) Rechnungsprüfer(s)In, Schatzmeister(s)In, Protokollführer(s)In, Sekretär(s)In, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Jahresberichte des Vorstandes entgegennehmen
 - c) Entlastung und wenn erforderlich Wahl des Vorstandes
 - d) Aufgaben und Aktivitäten des Vereins festlegen
 - e) Haushaltsplan des Vereins erarbeiten und verabschieden
 - f) Aufnahme und Ablehnung neuer aktiver Mitglieder
 - g) Ausschluss aktiver Mitglieder
 - h) Zustimmung zur Einstellung hauptamtlicher Geschäftsführer
 - i) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen

- j) Beschluss von Satzungsänderungen
- k) Beschluss über Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zu leiten. Er (Sie) kann auch eine andere Person damit beauftragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen, Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, Ausschluss aktiver Mitglieder sowie Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen aktiven Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

Diese wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführer und der Jugendvertreter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Entlastung hauptamtliche GeschäftsführerInnen und festangestellte MitarbeiterInnen sowie Aushilfen einstellen. Für die Einstellung einer(s) hauptamtlichen Geschäftsführer(s)In ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Überwachung der Aktivitäten des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen nach § 6
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem
Mitarbeiter- und Fördermitgliederkreis
- d) die Aufnahme, Ablehnung und Ausschließung von Fördermitgliedern
- e) Abgabe eines Jahrestätigkeits- und Geschäftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

6. Beschlüsse des Vorstandes haben mehrheitlich zu erfolgen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung und die entstehenden Kosten der Arbeit des Vereins werden durch die, durch die Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder, entsprechend der in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung und die Fördermitglieder auf der einen Seite und andererseits aus den möglichen Zuschüssen aus Gemeinde- Landes- und Bundesmitteln und aus sonstigen Zuwendungen, wie Spenden, Geschenken usw. gedeckt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9

Auflösung und Vermögen

Die Auflösung dieses Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 6 Absatz 6 dieser Satzung erfolgen.

2. Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder einen von diesem beauftragten Treuhänder. Über das Vermögen ist wie im § 2 Absatz 5 und 6 dieser Satzung bestimmt, zu verfügen.

§ 10

Gründungsdatum

Die Satzung tritt mit dem 30.06.1993, dem Gründungstag in Kraft.

Die Änderungen der vorliegenden Version wurden durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2014 bestätigt.